

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . .

über

## die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## A. Allgemeine Bestimmungen.

## Artikel 1.

(1) Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung („Wahlordnung“) findet mit den durch Artikel 2 dieses Gesetzes angeordneten Ergänzungen und Änderungen Anwendung auf die Wahlen zur Nationalversammlung (Gesetz vom . . . . ., St. G. Bl. Nr. . . , über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung).

(2) Ebenso gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, auch für die Wahlen zur Nationalversammlung.

## Artikel 2.

Die Wahlordnung wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

1.

§ 1 hat zu lauten:

„Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald,  
Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Man-  
hartsberg, Viertel unterm Manhartsberg;

Linz und Umgebung, Innviertel, Hausruck-  
viertel, Traunviertel, Mühlviertel;

Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittel- und Unter-  
steier, Oststeier, Obersteier;

Land Kärnten;

Nordtirol, Lienz;

Land Vorarlberg;

Burgenland.

Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist  
aus dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden  
Anhange ersichtlich."

## 2.

Der erste Satz im ersten Absatz des § 3  
entfällt.

## 3.

Nach § 3 wird folgender Paragraph ein-  
gefügt:

## „§ 3 a.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine  
Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist — abgesehen  
von der im § 28, vierter Absatz, enthaltenen Ge-  
stattung — persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht  
grundätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er  
am Tage der Verlautbarung der Wahlauschriftreibung  
seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich  
in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auf-  
trages am Wahltag und während der Wahlstunden  
außerhalb ihres nach dem ersten Absatz maß-  
gebenden Wohnsitzes aufzuhalten müssen, oder die  
ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der  
Verlautbarung der Wahl und dem Wahltag ver-  
legt haben, die Ausstellung einer Wahlkarte ver-  
langen, welche sie berechtigt, in einem anderen  
Wahlort zu wählen. Solche Wähler haben bei der  
Ausübung des Wahlrechtes nebst der „Wahlkarte“  
noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vor-  
zuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im  
Wählerverzeichnisse (§ 14) vorzumerken. Die näheren  
Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der  
Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Be-  
stimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren  
Identitätsdokumente erfolgen durch Vollzugs-  
anweisung.“

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

4.

Dem § 7 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

"<sup>(3)</sup> In der Stadt Wien (Wahlkreise 1 bis 7) werden keine Bezirkswahlbehörden aufgestellt. Die Kreiswahlbehörden haben in diesen Wahlkreisen die sonst den Bezirkswahlbehörden zukommenden Aufgaben durchzuführen. Wahlleiter dieser Wahlkreisbehörden ist der Vorstand des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von dem Bezirksamtsvorsteher aus dem dem Bezirksamt zugewiesenen rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter."

5.

Im ersten Absatz des § 9 wird nach den Worten „nach der bei der letzten Wahl“ eingefügt: „zur Nationalversammlung“.

Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse. Die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden berufen die Kreiswahlbehörden, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörden.“

6.

In § 10 treten an Stelle der Worte „vom Staatsrat“ die Worte: „von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse.“

7.

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 treten folgende Bestimmungen:

"<sup>(1)</sup> Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprengels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprengelverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

<sup>(2)</sup> Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt."

Als letzter Absatz des § 14 wird angefügt:

"<sup>(4)</sup> Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auslegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen."

8.

Im § 15 wird als zweiter Absatz eingefügt:

"<sup>(2)</sup> In den zur Stadt Wien gehörenden Wahlkreisen (1 bis 7) ist der Einspruch bei den bei

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

jedem magistratischen Bezirksamte aufzustellenden „Wahleinspruchsbehörden“ einzubringen, deren jede aus einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtakademischen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden Leiter und aus mindestens drei im Sinne des § 9 von der Kreiswahlbehörde zu berufenden Beisitzern besteht und auf welche die Bestimmungen des § 5, dritter Absatz, sowie des § 7, zweiter Absatz, sinngemäß Anwendung finden.

Im vorletzten Absatz des § 15 ist statt: „in die Wählerliste“ zu setzen: „in das Wählerverzeichnis“ und nach „von der Wahlbehörde“ einzufügen: „, in Wien von der Wahleinspruchsbehörde“.

## 9.

Im ersten Absatz des § 16 ist nach „entscheidet die Ortswahlbehörde“ einzufügen: „in Wien die Wahleinspruchsbehörde“.

Der zweite Absatz des § 16 lautet:

„Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde, in Wien bei der Wahleinspruchsbehörde, an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig.“

Der dritte Absatz des § 16 entfällt.

## 10.

§ 24 entfällt.

## 11.

Im § 25 entfallen die Worte: „einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24)“.

## 12.

Der erste Absatz des § 26 lautet:

„(1) Die Wahlen werden von der Staatsregierung durch Verlaubbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.“

## 13.

Im ersten Absatz des § 28 ist nach den Worten: „oder sonstige amtliche Bescheinigung“ einzufügen: „sowie gegebenenfalls die Wahlkarte (§ 3 a)“.

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

## 14.

Der § 29 lautet:

(1) „Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von  $10\frac{1}{2}$  bis  $11\frac{1}{2}$  Zentimetern in der Länge und von 7 bis 8 Zentimetern in der Breite aufweisen. Auch kann die Art des Papiers durch Vollzugsanweisung bestimmt werden. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darstellt oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.“

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,

2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,

3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den im ersten Absatz enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kävvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

## 15.

Im § 30 ist statt der Worte „sie entleert die Wahlurne“ zu setzen: „hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuvverts gründlich durcheinandergemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne.“

## 16.

Im § 33 entfallen die Worte „, beziehungsweise die Summe der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen)“.

## 17.

Im § 34 entfallen im ersten Absatz das Wort: „(Koppelungslisten)“ und der Satz: „Dabei

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet". Ferner entfällt der letzte Absatz dieses Paragraphen.

## 18.

An Stelle des § 38 treten folgende Bestimmungen:

## § 38.

(1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen 15 weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen ("erstes Ermittlungsverfahren") bei der Hauptwahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren“ durchgeführt.

## § 38 a.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens fünf Personen unterzeichnet sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteizeichnung aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag“ beigegeben werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze enthält.

(2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der „Wiener-Zeitung“ verlautbart.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschlag zuzurechnen sind.

## § 38 b.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 18) vierzehn Tage vor dem Wahltage zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungs-

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

verfahrens der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Partei entfallene Parteisumme,
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren noch verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

## § 38 c.

(1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 38 a, dritter Absatz, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

(2) Die fünfzehn im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 38 a angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem obenerwähnten Verfahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

(3) Soferne die Parteien, welche nach dem zweiten Absatz weitere Abgeordnetensitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) einen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetensitze auf die in diesem Hauptwahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Soferne jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetensitze auf die nach § 38 a, dritter Absatz, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlag herangezogen wird.

924 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der „Wiener-Zeitung“ zu verlautbaren.

## § 38 d.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll; fertigt es und sendet den Wahlakt unter Verschluß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.

(2) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingeforderten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigen Falles auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.“

## 19.

Im ersten Absatz des § 40 ist statt: „so kann der Staatsrat“ zu setzen: „so kann die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß“.

Der zweite und dritte Absatz des § 40 entfallen.

## 20.

An Stelle des § 41 tritt folgende Bestimmung:

„Die im Anhang zu § 1 der Wahlordnung angeführten Länder, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkt der Verlautbarung der Wahlaußschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht.“

## 22.

Als 42 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt und beauftragt, sofort nach Übernahme der Verwaltung im Burgenland durch die Republik Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und nach Anhörung der einstweiligen Vertretung des Burgenlandes die Anzahl der im Burgenland zu wählenden Abgeordneten festzusetzen und den Anhang zu § 1 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen.“

**924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

9

23.

Der Beginn des § 43 lautet: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß“.

24.

Im „Anhang zu § 1 der Wahlordnung“ sind folgende Änderungen durchzuführen:

Unter Nr. 10 (Biertel oberm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 302.380 die Ziffer 292.178 zu setzen.

Unter Nr. 11 (Biertel unterm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 342.320 die Ziffer 331.677 zu setzen.

Nr. 12 (Znaimer-Kreis) entfällt.

Nr. 18 (Böhmerwaldgau) entfällt.

Unter Nr. 21 (Mittel- und Untersteier) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Mittel- und Untersteier; Vorort Leibnitz; umfaßt: die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon und die Gemeinde Soboth; Einwohnerzahl: 199.806; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 5.

Unter Nr. 23 (Obersteier) ist in der Rubrik „Anzahl der zu wählenden Abgeordneten“ statt der Zahl 7 die Zahl 8 zu setzen.

Unter Nr. 24 (Kärnten) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 389.830 die Ziffer 363.746 zu setzen.

Unter Nr. 26 (Deutsch-Südtirol) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Lienz; Vorort: Lienz; umfaßt die Gerichtsbezirke: Lienz, Sillian und Windisch-Matrei; Einwohnerzahl: 28.649; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 1.

### B. Besondere Bestimmungen für die am 17. Oktober 1920 vorzunehmende Wahl.

#### Artikel 3.

An Stelle der Wahlausbeschreibung und der Bestimmung des Wahltages nach § 26 der Wahlordnung wird der Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als Tag der Verlautbarung der Wahlausbeschreibung und der 17. Oktober 1920 als Wahltag festgesetzt. Die ortsübliche Kundmachung der Wahlausbeschreibung hat höchstens zu erfolgen.

#### Artikel 4.

<sup>(1)</sup> Da die Wahl zur Nationalversammlung im Lande Kärnten (Wahlkreis Nr. 24) erst nach der im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen Volksabstimmung ausgeschrieben und durchgeführt

**924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

werden kann, wird der Wahlkreis bis zum Eintritte der in Kärnten neu zu wählenden Abgeordneten durch die von ihm in die konstituierende Nationalversammlung gewählten Abgeordneten auch in der neuen Nationalversammlung vertreten. Daselbe gilt gegebenenfalls auch für die Erzähmänner.

(2) Die Staatsregierung hat nach Eintritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

**Artikel 5.**

Ebenso hat die Staatsregierung nach Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes durch die Republik Österreich unverzüglich die Anordnungen nach § 26 der Wahlordnung zu treffen und die Wahl dorthin selbst durchzuführen.

**C. Schlusbestimmungen.****Artikel 6.**

Die Staatsregierung hat mittels Vollzugsanweisung den sich auf Grund der im Artikel 1 bezogenen Gesetze und des Artikels 2 ergebenden Wortlaut der Wahlordnung unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen zu verlautbaren. Dieses Gesetz ist darin als „Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom . . . . . 1920“ zu bezeichnen.

**Artikel 7.**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

zur

### Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, setzte die „Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung“ fest. Wie schon aus diesem Titel hervorgeht, war es ein Gesetz, das nur einmal, nämlich für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung, zur Anwendung gelangen sollte. Es war nämlich einerseits gedacht, die Erfahrungen abzuwarten, welche mit den neuen Einrichtungen gemacht werden, anderseits mußte die Möglichkeit im Betracht gezogen werden, daß die nächste Wahl zur Volksvertretung bereits auf der Grundlage einer ganz erneuerten Verfassung stattfinden werde. Letztere Voraussetzung ist bekanntlich bis nun nicht gegeben. Andererseits aber werden die Wahlen zur neuen Nationalversammlung bereits im Oktober 1920 stattfinden und es erscheint bei der Kürze der bis dahin zur Verfügung stehenden Zeit und wegen der auf wenigstens drei Monate einzuschätzenden Vorarbeiten für die Wahlen unbedingt notwendig, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Wahlordnung in Kraft zu setzen, auf deren Grundlage die erwähnten Vorarbeiten durchgeführt werden können.

Die nun von der Staatsregierung eingebrachte Vorlage rezipiert im großen und ganzen die Bestimmungen der eingangs erwähnten Wahlordnung, mit welcher wir tatsächlich die denkbar besten Erfahrungen gemacht haben.

In grundlegender Weise wird die Wahlordnung nur in einem Belange ergänzt. Die modernsten Neuregelungen des Wahlrechtes, nämlich sowohl jene im Deutschen Reich als auch jene in der Tschechoslowakischen Republik, sehen eine Verwertung der „Reststimmen“ vor, das ist jener Stimmen, welche bei der Zuweisung der Mandate an die Parteien außer Betracht geblieben sind, die also infofern ein Plus gegenüber der für die Mindestzahl der Parteien maßgebend gewesenen Stimmenanzahl bedeuten, als sich die Mandatszahl nicht verringert hätte, wenn diese Stimmen der einzelnen Partei nicht zugeschlagen wären. Da nun die Summierung der auf eine oder die andere Partei im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen unter Umständen ein Vielfaches jener größten Stimmenanzahl darstellt, auf welche in den einzelnen Wahlkreisen ein Abgeordnetensitz zugewiesen wurde, ist die Nichtberücksichtigung der Reststimmen vielfach als Unrecht empfunden worden. Der vorliegende Entwurf führt in der Form eines „zweiten Ermittlungsverfahrens“, bei welchem nach Maßgabe der auf die einzelnen Parteien im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen fünfzehn weitere Mandate nach der d'Hondtschen Methode zur Verteilung gelangen, die Reststimmenverwertung in unser Wahlrecht ein. Dagegen soll nunmehr die bisher zulässig gewesene Institution der Koppelung verschiedener Wahlvorschläge entfallen. Diese Einrichtung hatte nämlich schon bei der Beratung der Wahlordnung zur Konstituierenden Nationalversammlung viele entschiedene Gegner gefunden und haben nunmehr alle großen Parteien dagegen Stellung genommen. Zum Bekfahren bei der Reststimmenverwertung sei noch bemerkt, daß die Verteilung der Mandate, welche eine Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommen, innerhalb der Partei auf zwei verschiedene Weisen erfolgt, je nachdem ob die Partei einen „Hauptwahlvorschlag“, das ist eine eigene Kandidatenliste für das zweite Ermittlungsverfahren einbringt, oder ob sie bloß ihren Anspruch auf

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

weitere Sitze anmeldet und dadurch die Bewerber kandidiert, welche auf den in den einzelnen Wahlkreis eingebrachten Wahlvorschlägen keinen Sitz mehr erhalten haben. Im ersten Falle erhalten die im „Hauptwahlvorschlag“ angeführten Bewerber der Reihe ihrer Anführung nach die der betreffenden Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommenden Abgeordnetenmandate im zweiten Falle dagegen werden die der Partei zukommenden Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, welche sich der Anmeldung der Partei zur Berücksichtigung beim zweiten Ermittlungsverfahren angeschlossen haben, nach Maßgabe der Reststimmen, welche die Partei in diesen einzelnen Wahlkreisen hatte, nach der d'Hondtschen Methode aufgeteilt. Wenn also beispielsweise einer Partei im zweiten Ermittlungsverfahren drei Mandate zukommen und sie Reststimmen hatte:

im Wahlkreise Nr.	1	.	.	.	.	.	.	3480
" "	2	.	.	.	.	.	.	320
" "	3	.	.	.	.	.	.	720
" "	4	.	.	.	.	.	.	1825
" "	5	.	.	.	.	.	.	935
" "	10	.	.	.	.	.	.	648
" "	13	.	.	.	.	.	.	1513
" "	20	.	.	.	.	.	.	958
" "	24	.	.	.	.	.	.	1710

so erfolgt die Aufteilung nach der d'Hondtschen Methode auf diese Zahlen in nachfolgender Weise:

3480 <sup>(1)</sup>	1825 <sup>(2)</sup>	1710	1513	958	935	720	648	320
(1/2) — 1740 <sup>(3)</sup>	912,5	805	756	479	467	360	324	160

Es entfallen somit auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 1 zwei Mandate und auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 4 das dritte Mandat.

Im übrigen ändert der vorliegende Gesetzentwurf die sonst rezipierten Bestimmungen der alten Wahlordnung nur insoweit, als entweder dies deshalb erforderlich ist, damit die Wahlordnung dauernde Geltung erhalten kann, oder als sich einzelne Phasen, die in der Wahlordnung vorgesehen waren, als überflüssig ergeben haben. Außerdem mußte jebstredend die Wahlkreiseinteilung dem Staatsgebiet angepaßt werden, welches der voraussichtlich in Kürze in Kraft tretende Staatsvertrag von Saint Germain unserem Staate zugilligt. Eine Neuerung, welche infolge der bei der Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung geschöpften Erfahrungen erforderlich erschien, wird der neue § 3a enthalten, indem in bestimmten Ausnahmefällen von der Bindung des Wählers an den Wahlsprengel, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz zur Zeit der Verlautbarung der Wahlauszeichnung hatte, abgesehen werden kann.

Auch hier wird in zweifelloser Weise zum Ausdruck gebracht, daß jeder Wähler nur einmal wählen darf. Die Kontravenienz ist bekanntlich nach § 7, Z. 3, des Wahlschutzgesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, strafbar, welche Bestimmung durch das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, und durch Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs für anwendbar erklärt wird.

Im § 7 der Wahlordnung wird die bereits bei der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung nach §§ 4 und 5 der Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 126, normiert gewesene Ausnahme für Wien gesetzlich festgelegt, daß nämlich in den zur Stadt Wien gehörigen Wahlkreisen 1 bis 7 keine Bezirkswahlbehörden zu bilden sind, sondern daß in diesen Wahlkreisen die Kreiswahlbehörden die Funktionen der Bezirkswahlbehörden erhalten.

Im § 9 der Wahlordnung wurde die Berufung der Mitglieder der Hauptwahlbehörde den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch dem Hauptausschuß der Nationalversammlung eine Fügerenz eingeräumt werden soll.

Schon bei der letzten Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung ist die Verzeichnung der Wahlberechtigten meistens — namentlich in größeren Gemeinden — tatsächlich durch die Gemeinde durchgeführt worden. Dieser Vorgang wird nunmehr durch die Ergänzung des § 14 legalisiert.

Die Ergänzung des § 15 hat die Aufstellung eigener Wahleinspruchsbehörden in Wien zum Gegenstande, wodurch ein Wunsch der Wiener Abgeordneten erfüllt wird und eine recht bedeutende Kostenersparnis erzielt werden soll.

§ 16 wird eine Änderung dahin erfahren, daß im Reklamationsverfahren der Instanzenzug bereits bei der Kreiswahlbehörde abschneidet; es ist dies eine Verkürzung, welche bereits bei der Wahl in die Konstituierende Nationalversammlung auf Grund des § 41 der Wahlordnung mit der Vollzugsanweisung

## 924 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

13

des Staatsrates vom 8. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 12, durchgeführt war und ohne welche sich die für die Wahlvorbereitungen erforderliche Zeit zu sehr verlängern würde.

Durch das neue Gesetz soll die Zulässigkeit der Koppelung verschiedener Wahlvorschläge ausgeschaltet werden. Es entspricht diese Neuerung einer Übereinkunft der Parteien.

§ 26 und der erste Absatz des § 40 sowie § 43 werden den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch hier dem Hauptausschüsse der Nationalversammlung eine Einflußnahme eingeräumt werden soll.

Durch die Ergänzung des § 29 wird für den Stimmzettel auch eine bestimmte Größe vorgeschrieben und die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Art des Papiers festgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmungen soll eine erhöhte Gewähr für das Wahlgeheimnis gegeben werden. Von vorgedruckten amtlichen Stimmzetteln soll künftig hin abgesehen werden. Die amtlichen Stimmzetteln werden vielmehr aus einem unbeschriebenen Blatt Papier in der vorgeschriebenen Größe und von der vorgeschriebenen Art des Papiers bestehen. Im übrigen wird nunmehr die Fassung des § 29 jener Fassung angepaßt, die dieser Paragraph durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 47, erhalten hat.

Zu der noch erforderlichen Festsetzung der vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten wird die Staatsregierung ermächtigt, da dermalen noch die nötigen statistischen Daten in genügend verlässlicher Form nicht zur Verfügung stehen.

Außer der Wahlordnung müssen aber noch andere gesetzliche Bestimmungen rezipiert werden, die gleichfalls nur auf die Konstituierende Nationalversammlung abgestellt waren, nämlich das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung.

Für die diesmalige Wahl sind einige besondere Bestimmungen erforderlich. Nebst dem Entfall der Wahlaußschreibung und der Bestimmung des Wahltages, welche schon durch das Gesetz selbst ersetzt werden sollen, erscheinen namentlich besondere Bestimmungen für Kärnten erforderlich, wo die Durchführung der Wahl vor dem noch nicht bekannten Zeitpunkte der Volksabstimmung aus völkerrechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, welches Land aber anderseits auch nicht selbst nur für kurze Zeit ohne Vertretung in der Nationalversammlung bleiben kann und darf. Daher wird durch das Gesetz festgesetzt, daß vorläufig die von Kärnten in die Konstituierende Nationalversammlung entsendeten Vertreter das Land in der neuen Nationalversammlung zu vertreten haben, wobei jedoch die Staatsregierung beauftragt wird, unverzüglich nach Eintritt der Möglichkeit die Wahlen dortselbst durchzuführen. Einen gleichen Auftrag erhält die Staatsregierung bezüglich der Wahlen im Burgenlande.

Der Entwurf trifft endlich Vorsorge für eine vollständige Republikation der Wahlordnung, damit für die Bedürfnisse der Behörden und Gemeinden wie aber auch der Wähler ein authentisch vollkommen richtiggestellter Text der Wahlordnung im Staatsgesetzblatte zu finden sei.